



# Schlossbachschule Röttgen

[www.schlossbachschule.de](http://www.schlossbachschule.de)

## **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 2. Mai 2005**

### **Verzeichnis der Änderungen**

Satzung vom: 26.07.2006 (ABl. S. 280)

Geänderte Regelungen: § 3

## **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Bundesstadt Bonn**

**Vom 2. Mai 2005**

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644)

und des §2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV.NRW S. 228) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 28. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

### **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

- Die Teilnahme an den OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 der Satzung aus.
- Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag) für die Dauer eines Schuljahres. Sie hat bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen. Auch Verlängerungen bereits bestehender OGS-Betreuungsverträge sind bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.
- Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats

- möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 3 Elternbeiträge**

**1)** Für die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagsbetreuung der OGS im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50% ab dem 2. Kind.

**2)** Als Elternbeitrag sind grundsätzlich 100,-€ pro Monat zu entrichten. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die zahlungspflichtigen Personen der Bundesstadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche der im Folgenden aufgeführten Einkommensgruppen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens von unter 36.814,-€ wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen reduziert:

<b>Bei einem Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>Monatlicher Beitrag</b>
Bis 12.271 €	10
Bis 24.542 €	40
Bis 36.813 €	80
Ab 36.814 €	100

Im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.

**3)** Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

**4)** Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu

erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen. Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

**5)** Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt durch die Stadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie).

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Bundesstadt Bonn unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

**6)** Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

**7)** Kindern wird grundsätzlich die Teilnahme an OGS bis 16.30 Uhr ermöglicht. Zwischen Eltern und Träger kann im Bedarfsfall auch eine regelmäßig kürzere Betreuungszeit bis mindestens 15.00 Uhr vereinbart werden.

#### **§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit**

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der außerunterrichtlichen Betreuung in OGS und entsprechend dem dort geregelten zeitlichen Umfang. Der Beitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist zu entrichten an die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie -. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a)** eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)** diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)** die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)** der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2. Mai 2005

Dieckmann

Oberbürgermeisterin